

Infoblatt zum Urheberrecht — Was gilt es unbedingt zu beachten?

(1) Das Urheberrecht befasst sich mit dem Schutz kreativer Leistungen bzw. **Werke**. Ein Werk muss eine gewisse Schöpfungshöhe erreichen, d. h. originell und individuell gestaltet sein, um urheberrechtlich geschützt zu werden.

Urheberrechtlich geschützt sind bspw. kreativ gestaltete **Texte (z. B. Bücher, Artikel, Liedtexte, Gedichte, wissenschaftliche Texte), Musik(-stücke), Kompositionen, Bilder (z. B. Gemälde, Zeichnungen), Filme, Videos, Fotografien, Kunstwerke, Designs** sowie **künstlerische Darbietungen**, aber auch **Software-Programme** und **Datenbanken** etc.

Nicht geschützt werden hingegen bspw. *einfache Ideen, Konzepte, Fakten* oder *rein technische Anleitungen*.

(2) Der Urheberschutz entsteht *automatisch* mit der Schaffung eines Werkes, sodass es keiner besonderen Registrierung oder Kennzeichnung bedarf. Das bedeutet, dass jedes erstellte Werk, welches eine persönliche geistige Schöpfung darstellt und eine gewisse *Schöpfungshöhe* aufweist, sogleich urheberrechtlich geschützt ist.

(3) Urheber bzw. Schöpfer ist dabei immer diejenige Person, die das Werk erschaffen hat. Außerdem gilt der urheberrechtliche Schutz bis **70 Jahre nach dem Tod des Urhebers**. Danach gehen die originalen Werke in die sog. *gemeinfreie Nutzung* über und können von jedermann frei genutzt werden. Bei *Neuschöpfungen*, die auf originalen Werken basieren, muss erneut besagte Schutzdauer beachtet werden, da es sich regelmäßig um neue Werke handelt.

(4) Urheber haben umfassende Rechte an ihren Werken, die in zwei Kategorien unterteilt werden. Die eine Kategorie besteht aus den sog. Urheberpersönlichkeitsrechten. Diese betreffen den Schutz der persönlichen Beziehung des Urhebers zu seinem Werk. Hierzu zählen:

- das *Recht auf Anerkennung der Urheberschaft* (d. h. die Urheber- bzw. Namensnennung bspw. unter oder neben einem Bild),
- das *Veröffentlichungsrecht* (der Urheber entscheidet, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird) sowie
- das *Recht auf Schutz vor Entstellung* des Werkes bzw. das *Recht auf Schutz der Integrität* des Werkes (der Urheber kann Änderungen an seinem Werk verbieten, die seine Interessen und/oder den Charakter des Werkes beeinträchtigen).

Die andere Kategorie umfasst die sog. Verwertungsrechte. Diese betreffen die wirtschaftliche Nutzung eines Werkes. Hierzu gehören:

- das *Vervielfältigungsrecht* (d. h. das Werk darf nur mit Erlaubnis des Urhebers kopiert werden),
- das *Verbreitungsrecht* (der Urheber entscheidet, ob und wie sein Werk öffentlich verbreitet wird, z. B. Verkauf oder Verleih),
- das *Recht auf öffentliche Aufführung und Vorführung* (bspw. Musikstücke, Filme oder Theaterstücke dürfen nicht ohne Zustimmung des Urhebers öffentlich aufgeführt oder präsentiert werden) sowie
- das *Bearbeitungsrecht* (der Urheber entscheidet darüber, welche Änderungen und Bearbeitungen seines Werkes zugelassen oder untersagt sind).

(5) Darüber hinaus können Urheber bzw. Rechteinhaber anderen Personen Nutzungsrechte an ihrem Werk bzw. rechtlich geschützten Inhalten einräumen. Dies geschieht durch sog. *Lizenzen*, die unterschiedlich ausgestaltet sein können.

Bei einer *einfachen Lizenz* darf der Lizenznehmer das Werk zwar nutzen, aber der Urheber kann sein Werk auch anderen Personen zur Nutzung überlassen.

Im Falle einer *ausschließlichen Lizenz* erhält der Lizenznehmer das exklusive Recht, das Werk des Urhebers zu nutzen, sodass dieser das Nutzungsrecht keiner weiteren Person einräumen kann.

Durch Lizenzvereinbarungen in einem Lizenzvertrag zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer wird genau festgelegt, wie ein Werk genutzt werden darf, insbesondere in welchem Umfang, ggf. an welchem Ort, für welche Dauer und zu welchem Verwendungszweck (z. B. kommerziell oder nicht-kommerziell).

(6) Urheberrechtlich erlaubt, d. h. zur freien Nutzung ohne Zustimmung des Urhebers, sind bspw. **Privatkopien**, d. h. Kopien für den *eigenen privaten Gebrauch* (ohne Weitergabe und ohne kommerziellen Hintergrund!), oder **Zitate**, d. h. ein Werk darf zitiert werden, wenn es im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit oder zur Diskussion in der Öffentlichkeit geschieht (Zitate müssen jedoch immer kenntlich gemacht werden und es muss stets eine korrekte Quellenangabe erfolgen!).

Des Weiteren können sich Urheber auch dazu entschließen, ihre Werke unter einer freien Lizenz zu veröffentlichen, wie z. B. Creative Commons (CC). Diese Lizenzen ermöglichen es Dritten, Werke unter bestimmten Bedingungen zu nutzen, ohne vorher eine Einwilligung hinsichtlich eines Nutzungsrechts beim Rechteinhaber einholen zu müssen. Solche Bedingungen können z. B. eine Namensnennung des Urhebers, keine kommerzielle Nutzung, keine Bearbeitung oder eine Weitergabe unter gleichen Bedingungen sein.

(7) **Unbedingt zu unterlassen (!)** sind im urheberrechtlichen Kontext besonders **Plagiate**, d. h. die Veröffentlichung oder Nutzung eines Werkes als eigenes ohne die Zustimmung des Urhebers, **illegale Downloads**, d. h. das Herunterladen von urheberrechtlich geschützten Inhalten ohne Zustimmung des Urhebers, sowie **Veröffentlichungen ohne Erlaubnis**, d. h. das Veröffentlichen von geschützten Werken auf Webseiten, in sozialen Netzwerken oder in anderen Medien ohne Zustimmung des Urhebers.

An dieser Stelle sei besonders darauf hingewiesen, dass im Internet dieselben Urheberrechtsregelungen wie im analogen Bereich gelten. Inhalte, wie Bilder, Musik, Texte, Videos etc., dürfen nicht ohne Erlaubnis des Urhebers heruntergeladen, geteilt oder verwendet/genutzt werden!

(8) Im Falle von Verstößen gegen das Urheberrecht (sog. *Urheberrechtsverletzungen*) können **Abmahnungen**, **Unterlassungsforderungen**, die künftige Verstöße unter Strafandrohung verbieten, **hohe Schadensersatzforderungen** des Urhebers, sonstige **Gebühren** sowie **Prozesskosten** und in schweren Fällen sogar **strafrechtliche Verfolgung** drohen!

(9) Vor der Nutzung fremder Werke ist daher stets zu prüfen, ob diese urheberrechtlich geschützt sind und ob eine Lizenz bzw. ein Nutzungsrecht erforderlich ist oder möglicherweise bereits vorliegt!!!

[Stand: Mai 2025]